

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums  |
| <b>Herausgeber:</b> | Zürcher Institut für interreligiösen Dialog   |
| <b>Band:</b>        | 17 (1961)   |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Ein neues Buch über den Prozess Jesu : Paul Winter, On the Trial of Jesus               |
| <b>Autor:</b>       | Maier, Johann   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-961251">https://doi.org/10.5169/seals-961251</a> |

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Radio der Stimme Israels «*Kol-Israel*», die in allen Sprachen des Bibel-Wettbewerbes, von Hebräisch bis... Deutsch, Kunde davon gab, daß in Jerusalem, der heiligen Stadt der Bibel, die Bibel lebt und einen Quell des Lebens «*Mekkor Chayim*» bildet. Sie ist, um auf Ben-Gurions Frage zu antworten, der Brunnen des lebendigen Wassers, und um auf Ben-Zvis Frage zu antworten, unsere größte Kunst, als deren Meister aus den Stämmen Israels in dieser Nacht Rabbi *Jichje Alschejch* erkoren wurde.

*Schalom Ben-Chorin* in: *Jedioth Chadaschoth*

## EIN NEUES BUCH ÜBER DEN PROZESS JESU: PAUL WINTER, ON THE TRIAL OF JESUS<sup>1</sup>

Ein dreifaches Interesse richtet sich auf die Frage des Prozesses Jesu. Einmal das Interesse des modernen Historikers, der den Verlauf der historischen Ereignisse und deren geschichtliche Bedeutung feststellen will. So dann ein Interesse jüdischerseits, erwachsen aus der geschichtlich folgeschweren Anklage eines bewußten Justizmordes an Jesus «dem Christus». Und schließlich das zeitlich früheste, das christliche Glaubensinteresse. Von Anfang an stand das Leiden und Sterben Jesu im Zentrum der christlichen Predigt, und die urchristlichen Traditionen über Lehren und Taten wurden gewissermaßen als Einleitung der «Leidensgeschichte» vorangestellt. Dieses Interesse war jedoch kein historisches. Daß Jesus gekreuzigt wurde, ist gewiß. Das Wie der näheren Umstände aber ist in starkem Maße durch die glaubende Deutung gefärbt und geformt. Dazu kommt noch der eigenartige literarische Charakter der Evangelien. Sie sind Sammelwerke, die als solche auch die Ansichten und Zeitfragen der Evangelisten erkennen lassen. Das redaktionell verarbeitete Material selbst besteht aus Einzeltraditionen verschiedener Herkunft und verschiedenen Alters und spiegelt ebenfalls oft die Gedankenwelt der Tradenten wider. Die historisch-kritische Methode in der neutestamentlichen Wissenschaft und zuletzt insbesondere die von M. Dibelius und R. Bultmann eingeführte formgeschichtliche Forschung versucht, durch Berücksichtigung aller denkbaren Faktoren im Vorgang der Tradition ein einigermaßen gesichertes Bild von den Glaubensanschauungen der Urgemeinde und weiterhin vom «historischen Jesus» zu ermöglichen. Es ist das besondere Verdienst P. Winters, die Fragen um den «Prozeß Jesu» auf der Grundlage solch kritischer Quellenanalyse aufs neue untersucht zu haben, und sein Buch führt gerade darin über die weithin ähnlichen Schlußfolgerungen H. Lietzmanns hinaus. Die beschriebene

---

<sup>1</sup> W. de Gruyter, Berlin 1961. 216 S. (Studia Judaica 1.)

Eigenart des Quellenmaterials läßt freilich in vielen Einzelfragen verschiedene Auffassungen zu, aber dies liegt in der Natur der Sache. Zudem sind die neutestamentlichen Quellen die einzigen, die uns in dieser Frage zur Verfügung stehen, denn die jüdische und hellenistische Literatur jener Zeit bieten lediglich vereinzelt Zeugnisse für die zeitgeschichtlichen Umstände, aber keine zusätzlichen Nachrichten über das Schicksal Jesu selbst.

P. Winter behandelt folgende Themen: (1) Die hohepriesterlichen Amtsinsignien. (2) Der Versammlungsort des Synhedriums und die Nachtsitzung bei Markus. (3) Die Identität des Hohepriesters. (4) Die Gefangennahme Jesu. (5) Pilatus in Geschichte und christlicher Tradition. (6) Die Kreuzesstrafe. (7) Die jüdischen Todesstrafen. (8) «Uns ist es nicht erlaubt, jemanden zu töten.» (9) Privilegium paschale und Barabbas. (10) Die Verspottung. (11) Die Kreuzesinschrift. (12) Die Gegner Jesu. (13) Zusammenfassung des gewonnenen Bildes und Abschluß. S. 153—216 Anmerkungen.

Die Ergebnisse dieser Arbeit stimmen in wichtigen Punkten mit den einst von I. Döllinger (Christentum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, 1860) und H. Lietzmann (Kleine Schriften II, S. 251—263, 264—268, 269—276), letzthin von X. Leon-Dufour S. J. (gemäß Anzeige in Revue Historique 1961, Fasc. 459, S. 119—138) überein.

P. Winter lehnt die von Büchler, Bickermann und Albeck versuchte Unterscheidung zwischen einem politischen Synhedrion (NT u. Josephus) und einem pharisäischen Sanhedrin (als religiöser beth din) ab. Nach ihm war das Synhedrion die höchste politische und juristische Instanz Judäas, der Staatssenat, dessen Befugnisse durch die römische Besatzungsmacht allerdings auf innerjüdische Angelegenheiten beschränkt war. Wenngleich der Hohepriester als Vorsitzender des «Staatsenats» jederzeit durch den römischen Prokurator abgesetzt werden konnte und so in starkem Maße abhängig war, blieb dem Synhedrion doch eine weitgehende Selbstverwaltung. Vor allem sucht P. Winter zu zeigen, daß dieser Staatssenat in innerjüdischen Angelegenheiten volle Gerichtsbarkeit und *auch das Exkutionsrecht besaß*. Die Stelle Joh. 18, 28—32 entbehrte jeder historischen Grundlage, was der Verfasser durch Analyse der Nachrichten über Stephanus und Jakobus sowie über die Ereignisse bei der Gefangennahme des Paulus erhärtet.

Stellen wie Act. 5, 33; 7, 58 und 26, 10 unterstützen die These Winters auf den ersten Blick voll und ganz. Es bleibt aber zu fragen, wieweit der Verfasser der Apostelgeschichte hier zuverlässige Nachrichten verwertet hat und ob dieses bereits übernommene Material nicht tendenziös gefärbt ist, nämlich antijüdisch. In Fällen wie des Stephanus und Paulus lag es nahe, die jüdischen Maßnahmen als willkürlich darzustellen. Aber dennoch wird keine Verletzung römischer Verordnungen behauptet! Die Darstellung der Steinigung des Stephanus scheint bereits so legendär geprägt, daß außer der bloßen Tatsache der Steinigung kaum etwas zuverlässiges bleibt. Nun berichtet die Geschichte aber von einem Lynchgericht an Ort und Stelle, und Act. 5, 53 und 26, 10 bezeugen zwar die Gerichtsbarkeit, nicht aber das

Exekutionsrecht. Es wäre nach römischer Praxis ein einzig dastehender Fall, wenn das Synhedrium dieses Exekutionsrecht besessen hätte! Dennoch hat P. Winters Standpunkt vieles für sich. Außer der keineswegs eindeutigen Nachricht über Ananus II. (Jos. ant. Jud. XX, 200—203) bzw. der Hinrichtung des Jakobus gibt es wenig konkrete Gegenargumente. P. Winter meint nun, Ananus sei nicht wegen der unrechtmäßig vollzogenen Todesstrafe, sondern wegen der eigenmächtigen Einberufung des Sanhedrins abgesetzt worden. Der Text läßt diese Deutung zu, besonders wenn Winters Verständnis das Synhedrium als «Staatssenat» zutrifft, müßten die Römer ein Interesse an seiner Kontrolle gehabt haben. Weniger sicher ist hingegen, ob man die Verwahrung der hohepriesterlichen Insignien damit in Zusammenhang bringen soll. Winter meint, der Hohepriester hätte sie oder wenigstens einen Teil davon als Vorsitzender des Synhedriums getragen und darum wären sie in Gewahrsam genommen worden. Es ist anzunehmen, daß mit dieser Amtstracht messianische und nationale Vorstellungen verknüpft waren. Ob aber diese *kultische* Gewandung auch bei Gerichtsverhandlungen verwendet wurde? Unwahrscheinlich ist es, daß nach Mk. 14, 63 der Hohepriester seine Amtstracht zerrissen hätte — eine Kleidung, die seiner kultischen Bedeutung nach auf der Stufe des inneren Heiligtums steht und nach den Quellen daher auch nur für die dem Hohepriester allein vorbehaltenen Kultvorrichtungen zu tragen war. Praktisch bedeutete dies die Beschränkung auf den Versöhnungstag und noch die großen Feste, wie Josephus Flavius es ja auch berichtet. P. Winter gibt die Unsicherheit in dieser Frage zu und erwägt, ob es sich vielleicht nur um einen Teil der Insignien gehandelt habe. Andrerseits wissen wir aus den Qumrantexten, daß Ratsversammlungen durchaus kultischen Charakter tragen konnten. Soweit ist keine Entscheidung zu erreichen. Was schwerer wiegt, ist, daß sich nicht erweisen läßt, ob die Römer den gelegentlich tödlichen Christenverfolgungen (exc. im Fall Ananus II.) entgegengetreten sind. Handelte es sich im Falle des Stephanus um Lynchjustiz oder Gerichtsurteil? — Die Geschichte wußte offenbar nichts von einer Rechtswidrigkeit der Exekution! Zumindest Hinweise darauf hätten sich die Christen in der Auseinandersetzung mit dem Judentum nicht entgehen lassen. Erschwerend wirkt, daß die Römer in religiösen Fällen die Zustimmung zu Todesurteilen gewiß leichten Herzens gaben; hier konnten sie großzügig sein, ohne sich etwas zu vergeben. Dies mag auch dazu geführt haben, daß Paulus offenbar von vornherein mit einem bösen Ausgang eines Prozesses vor der jüdischen Instanz gerechnet hat (es sei denn, man nimmt an, er hätte da gleich die Chance erkannt, nach Rom zu kommen); seine Rettung verdankt er wahrscheinlich nur dem Irrtum des römischen Offiziers, der ihn für einen bestimmten Ägypter hielt.

Die Kreuzigung ist nie eine jüdische Todesstrafe gewesen (P. Winter betont dies mit vollem Recht gegenüber E. Stauffer), und die römische Art der Exekution setzt auch eine Verurteilung durch die Römer voraus. Eine Verhandlung in einer Nachtsitzung des Synhedriums hat kaum stattge-

funden, denn die berichtete Verurteilung wegen Blasphemie hätte die Steinigung zur Folge gehabt. Im Widerspruch dazu beschloß das Synhedium in einer zweiten (!) Sitzung am Morgen die Übergabe Jesu an die Römer. Dies und die Tatsache, daß bei der Verhaftung Jesu römische Soldaten beteiligt waren, macht ebenfalls stutzig. P. Winter schließt daraus, daß keine Verurteilung durch das Synhedium stattgefunden haben kann, sondern nur eine Voruntersuchung und die Auslieferung. Lk. 22, 66 und Mk. 15, 1 dürften daher Reste einer vormarcinischen Leidensgeschichte enthalten. Der ganze Komplex um die Nachtverhandlung geht auf apologetisches Interesse zurück, das Pilatus entlasten und die Verantwortung den Juden aufbürden will. Der damalige Hohepriester Kaiphas (Annas geriet durch Irrtum oder durch Reaktion auf den christenfeindlichen Ananus II. in einzelne Stellen) handelte nach Grundsätzen der Staatsraison, und insofern enthält Joh. 11, 47ff. einen historischen Kern. Die Sorge des Hohepriesters galt der Gefährdung des staatlich-juristischen Status durch Eingreifen der Römer auf Grund irgendwelcher Unruhen. «topos» in Joh. 11, 48 versteht P. Winter nicht als «Ort» = Tempel, sondern als Position im staatspolitischen Sinne, und «ethnos» nicht bloß als «Volk», sondern im Sinne nationaler Selbständigkeit. Fraglich bleibt, ob der Hohepriester aus eigener Initiative oder auf einen Wink seitens der Römer gegen Jesus einschritt; P. Winter neigt zur Annahme des letzteren. Seine Bemühungen auf S. 138ff., dem Urchristentum einen besonders nationalistisch-zelotischen Charakter zuzuschreiben, überzeugen angesichts der tatsächlichen Entwicklung der Urkirche freilich nicht recht. Die Feststellung, daß Jesu Selbstbewußtsein für sein Schicksal weniger ausschlaggebend war als die Hoffnungen und Ansichten, die andere an ihn knüpften, wird hingegen mit vollem Recht hervorgehoben.

Zwei weitere Elemente unterzieht P. Winter der Kritik. Von den verschiedenen Berichten über Verspottungen und Mißhandlungen Jesu zwischen Gefangennahme und Exekution bleibt nach ihm nur einer (und zwar unmittelbar nach der Verurteilung durch Pilatus) als ursprünglich. Ferner sei auch die Barabbas-Episode zu streichen, vor allem weil der Befreite sowieso nicht mehr zum Passahmahl zurechtkäme. Ein privilegium paschale hätte es tatsächlich nie gegeben (die Erklärung der Barabbas-Episode ist nicht sehr überzeugend; daß sie und das privilegium paschale einfach erfunden worden seien, ist angesichts der Konkretheit der Darstellung sowie einem fehlenden glaubhaften Motiv für ihre Erdichtung unwahrscheinlich). Hier hätte P. Winter auch mit der Möglichkeit der johanneischen Chronologie rechnen können, zu der auch Mk. 14, 1f. («nur nicht am Fest...»), mit dem P. Winter nichts anzufangen weiß, trefflich paßt. Überhaupt würde die Annahme dieser Chronologie der ganzen Konzeption des Buches mehr entsprechen.

Von besonderem Interesse ist der Abschnitt über Jesu Gegner (S. 111ff.). Der Verfasser sieht das Verhältnis zwischen Pharisäer und Jesus wohl etwas

zu positiv (denn Paulus war schließlich Pharisäer!); die Tatsache, daß die Pharisäer in der Leidensgeschichte keine Rolle spielen, ist aber unbestreitbar. Die anwachsende Erwähnung der Pharisäer als feindliche Diskussionsgegner Jesu spiegelt weithin die spätere Situation der frühen Kirche wider, als die Loslösung vom Judentum immer offenkundiger wurde und man sich auch jüdischerseits vor einer politisch unter Umständen folgenreichen Identifizierung mit dieser eschatologischen Bewegung hütete. Aus dieser Situation stammen nach P. Winter die Stellen über die «Herodianer».

Bei der einleuchtenden Annahme, daß vor dem Synhedrium kein Prozeß stattgefunden hat und in Anbetracht des «freundlichen» Pharisäerbildes P. Winters wundert man sich, warum er nicht überhaupt die Sitzung des Synhedriums (in seinem Sinne) fallen läßt. Für die Voruntersuchung nach der von den Römern veranlaßten Verhaftung und für die Überstellung an die (in diesem Falle von vornherein zuständige) römische Instanz ist eine Morgensitzung des «Staatssenates» zur Zeit eines Festes doch ziemlich pompös. Oder die Initiative seitens des Hohepriesters und seiner Partei war sehr kräftig, bzw. der römische Druck, «etwas zu unternehmen», war sehr stark.

P. Winters Buch bringt in vielen Punkten Klarheit und gibt Anlaß, viele Fragen neu zu stellen. Die Klarheit und Überzeugungskraft, mit der die staatspolitischen Beweggründe des «Prozesses Jesu» dargelegt werden, ist bewundernswert. Nicht nur der Wissenschaftler gewinnt durch dieses Werk, jeder an der Frage interessierte Leser wird hier neue Aufschlüsse und neue Anregungen finden. Es ist zu bedauern, daß dieses Werk nicht auch deutsch erschienen ist; P. Winters klare Darlegungen könnten dann einen wichtigen Dienst leisten, indem sie der lächerlichen, aber so alten, tiefverwurzelten und weitverbreiteten, in der Wirkung so verhängnisvollen Redensart entgegenwirken, «die Juden» hätten Jesus gekreuzigt. Das Werk ist in dieser Hinsicht viel zu spät erschienen. Das Buch ist dem Gedenken jener Menschen gewidmet, die der Verfasser in den Konzentrationslagern verloren hat. Wer die Arbeit P. Winters auch auf diesem persönlichen Hintergrund betrachtet, wird nicht bloß der wissenschaftlichen Lauterkeit und der Liebe des Verfassers zur Sache, sondern auch seiner menschlichen Größe die verdiente Anerkennung zollen!

Johann Maier

## REZENSIONEN

JOSEPH MELZER: *Deutsch-Jüdisches Schicksal*, Wegweiser durch das Schrifttum der letzten 15 Jahre 1945—1960, Joseph Melzer Verlag, Köln 1960. 130 S.

Diese Bibliographie möchte «eine Handhabe für diejenigen sein, die nach Wissen in der jüdischen Frage streben» (Vorwort). Auch Randgebiete des